



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.



UPOV/C/VII/15
Originalfassung: englisch
Datum: 2. Oktober 1973

INTERNATIONALER VERBAND
ZUM SCHUTZ VON
PFLANZENZÜCHTUNGEN

UNION INTERNATIONALE
POUR LA PROTECTION
DES OBTENTIONS VÉGÉTALES

INTERNATIONAL UNION
FOR THE PROTECTION OF
NEW PLANT VARIETIES

DER RAT

Siebente ordentliche Tagung

Genf, 10. bis 12. Oktober 1973

ZUSAMMENARBEIT MIT DER INTERNATIONALEN KOMMISSION
FÜR DIE NOMENKLATUR DER KULTURPFLANZEN

Bericht des Generalsekretärs

1. Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland hat darum gebeten, dass das in der Anlage zu diesem Dokument enthaltene Arbeitspapier dem Rat zur Diskussion und Entscheidung unter Punkt 14 ii) des Tagesordnungsentwurfs vorgelegt wird.

2. Der Rat wird ersucht, die von der Delegation der Bundesrepublik Deutschland aufgeworfene Frage zu untersuchen.

/Anlage folgt/

Arbeitspapier der deutschen Delegation

Betr.: Abstimmung zwischen den UPOV-Grundsätzen für
Sortenbezeichnungen und dem Internationalen Code
der Nomenklatur für Kulturpflanzen (ICNCP)

Bei der Anhörung der Fachverbände durch die UPOV-Arbeitsgruppe "Sortenbezeichnung" am 6. Dezember 1972 (Dokument UPOV/VD/VII/6) wurde von einigen Vertretern der Fachverbände das Problem einer Harmonisierung der UPOV-Regeln über Sortenbezeichnungen mit den in Nicht-UPOV-Staaten üblichen angesprochen.

Um im Falle der Aufnahme weiterer Arten in das Artenverzeichnis, sowie im Falle des Beitritts weiterer Staaten zum Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen die Probleme der Umstellung auf das UPOV-Sortenbezeichnungs-System möglichst gering zu halten, ist eine solche Harmonisierung erwägenswert. Es sollte deshalb geprüft werden, in wie weit die UPOV-Regeln und der von der Internationalen Kommission für die Nomenklatur der Kulturpflanzen der Internationalen Union der Biologischen Wissenschaften aufgestellte ICNCP sinnvoll aufeinander abgestimmt werden können.

Dabei ist klar zu stellen, daß der ICNCP in seiner gegenwärtigen Fassung keineswegs geeignet ist, von UPOV inhaltlich übernommen zu werden. Auf der einen Seite befaßt sich der ICNCP mit einer Systematisierung nach biologischen Rangstufen (Artikel 7 - 26) die für die UPOV-Regeln für Sortenbezeichnungen irrelevant sind, zum anderen stimmen die Begriffsdefinitionen nicht immer mit denen von UPOV überein (so ist der Begriff der "Sorte" in Artikel 10 des ICNCP anders definiert als in Artikel 2 Nr. 2 des Übereinkommens) und schließlich sieht der ICNCP die Sortenbezeichnung offenbar in erster Linie als Registriermittel (s. Artikel 4) und läßt Sortenbezeichnungen zu (z. B. ähnliche Sortenbezeichnungen bei Verwandtschaft der Sorten, Empfehlung 12 A) die mit dem Zweck der Sortenbezeichnung im Sinne des Übereinkommens, nämlich eindeutiges Erkennungsmittel für den Käufer zu sein, um welche Sorte es sich handelt, nicht in Einklang stehen.

Andererseits enthält der ICNCP wesentliche Berührungspunkte zu den UPOV-Regeln, so z. B. den Grundsatz, daß die Sortenbezeichnung ein Phantasienamen sein muß (Artikel 27), der aus ein bis drei Wörtern bestehen sollte (Artikel 30) und sich nicht auf allgemeine Eigenschaften beziehen sollte (Empfehlung 31 A Buchstabe g).

Es erscheint deshalb lohnend, auf Dauer eine gewisse Harmonisierung zwischen ICNCP und den UPOV-Regeln anzustreben. Praktisch könnte dies in der Form geschehen, daß UPOV-Vertreter künftig in der Internationalen Kommission für die Nomenklatur der Kulturpflanzen der Internationalen Union der Biologischen Wissenschaften mitwirken und umgekehrt Vertreter dieser Kommission an den Sitzungen der UPOV-Arbeitsgruppe "Sortenbezeichnung" teilnehmen. Es sollte erwogen werden, der Kommission ein entsprechendes Angebot zu machen.

/Ende der Anlage und
des Dokumentes/